Tabak-Arbeiter

Nummer 3 — Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes — 20. Januar 1923

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Bezugspreis beträgt M 270. für das Vierteljahr ohne Bestellgeld. — Redaktionsschluß Montag abend. Verantwortl. Redakteur: J. Dehms — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, F. Spichmann. Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalfeldt & Co. Sämtlich in Bremen.

Am 20. Januar (Sonnabend) ist der 3. Wochenbeitrag fällig

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6048. Geld- u. Einschreibesendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheckkonto 5349 b. Postscheckamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteil. der Großeinkaufsges. Deutsch. Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsausschuß: L. Schoene, Hamburg, Besenbinderhof 57, 3. 43-46

Gegen die Besetzung des Ruhrgebiets.

Die freien Gewerkschaften Deutschlands erheben gegen die Besetzung des Ruhrgebiets durch französische und belgische Truppen vor aller Welt den schärfsten Protest. Sie erblicken in dieser Maßnahme einen jeder rechtlichen Grundlage entbehrenden Gewaltakt und den Ausdruck schlimmster imperialistischer Gewaltpolitik, die von den organisierten deutschen Arbeitnehmern stets bekämpft worden ist, gleichviel, von welcher Seite sie geübt wurde.

Die deutsche Wirtschaft erleidet von diesem Gewaltakt eine katastrophal wirkende Erschütterung, unter der in erster Linie die werktätige Bevölkerung Deutschlands zu leiden hat und von der in weiterer Folge die Arbeiter der ganzen Welt auf das schwerste betroffen werden.

Die freien Gewerkschaften sind zu diesem Protest um so mehr berechtigt, als sie seit Beendigung des Krieges sich rückhaltslos für die Wiedergutmachung und den Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gebiete eingesetzt haben. Alle Angebote der deutschen Gewerkschaften für den Wiederaufbau konnten nicht zur Ausführung gelangen, weil die französische Regierung diese Versuche bisher verhindert hat. Die deutschen Gewerkschaften sind auch wie vor zu einer der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft entsprechenden Wiedergutmachung bereit. Sie sehen aber in diesem militärischen Gewaltakt die Verhinderung, wenn nicht gar die dauernde Zerschlagung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Absicht.

Die französisch-belgische Einmarsch-Note verpflichtet die deutschen Gewerkschaften unter Androhung scharfer Strafen allen wie immer gearteten Befehlen der Besatzungsbehörden widerspruchslos Folge zu leisten, sogar sie zu unterstützen. In den schlimmsten Tagen der Reaktion haben die herrschenden Gewalten an die Gewerkschaften derartig entwürdigende Zumutungen nicht zu stellen gewagt.

Die hier von den Besatzungsbehörden aufgestellten Grundsätze widersprechen allen im Völkerbundsvertrag für das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer.

Die Gewerkschaften rufen die Arbeiter, Angestellten und Beamten auf, alles Trennende in ihren Reihen zurückzustellen und den ihnen aufgezwungenen Kampf gegen den unersättlichen und kriegerischen Imperialismus geschlossen zu führen.

Sie erwarten von der Regierung Maßnahmen, damit die bei der politischen Situation entstehenden wirtschaftlichen Folgen und Opfer nicht von den breiten Massen des Volkes allein oder vorwiegend getragen werden müssen. Sie halten es für selbstverständlich, daß die Verlegung des Kohlenlandsitzes nicht zur Aufhebung der gemeinwirtschaftlichen Kohlenbewirtschaftung führt.

Die freien Gewerkschaften Deutschlands rufen die Arbeiter aller Länder auf, ihnen den Kampf gegen die Verweigerung der fundamentalsten Grundrechte der Arbeitnehmer und gegen die Verelendung nicht allein zu überlassen; denn ihr Kampf ist auch der Kampf der Arbeiterklasse der ganzen Welt.

Berlin, den 11. Januar 1923.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
Allgemeiner Freier Angestelltenbund (AFA-Bund).
Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.

Der neue Kurs.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen werden jetzt mit Stockschlägen auf den Magen dafür bestraft, daß sie bei der letzten Reichstagswahl den bürgerlichen Parteien zu einer Mehrheit verholfen haben. Seitdem in Deutschland eine Regierung besteht, die nur aus Angehörigen der bürgerlichen Parteien zusammengesetzt ist, zeigt sich bei allen innerpolitischen Maßnahmen, daß der arbeitenden Bevölkerung alle nur erdenklichen Lasten auferlegt werden, während die Besitzenden die weitgehendste Schonung erfahren. Am deutlichsten ist das bei der Steuergesetzgebung zu ersehen, über deren Ungerechtigkeit an dieser Stelle wiederholt berichtet worden ist und die den freigewerkschaftlichen Spitzenverbänden erst vor einigen Tagen wieder Veranlassung gegeben hat mit aller Entschiedenheit auf eine Aenderung des Einkommensteuergesetzes zu dringen. Es machte sich aber auch, um nur noch ein Beispiel anzuführen, bei der letzten Festsetzung des Preises für das Umlagegetreide bemerkbar. Regierung und bürgerliche Parteien sind eben die Geschäftsführer der Besitzenden.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin macht sich der neue Kurs bemerkbar. Unternehmertum und Regierung halten die Zeit für gekommen, eine weitere Steigerung der Löhne nach Möglichkeit zu verhindern. Ob die Arbeiterschaft dann noch in der Lage ist, sich auch nur die allernotwendigsten, zum Lebensunterhalt erforderlichen Dinge kaufen zu können, kümmert die Bremser weiter nicht; die Hauptsache ist, daß der ganze wirtschaftliche Druck, der auf Deutschland lastet, von der Arbeiterschaft allein getragen wird. Auf die Verwirklichung dieser These ist der ganze Regierungsapparat eingestellt. Das hat die Tabakarbeiterschaft jetzt zu ihrem Schaden erfahren müssen.

Bekanntlich sind die Verhandlungen über die Gestaltung der Januarlöhne in der Zigarrenindustrie gescheitert, weil die Unternehmer nicht nur die berechtigten Lohnforderungen der Tabakarbeiter abgelehnt haben, sondern sich auch weigerten, irgend ein Gegenangebot zu machen. Wie bei früheren ähnlichen Anlässen hatten sich auch diesmal die Tabakarbeiterverbände an das Reichsarbeitsministerium um Vermittlung und nötigenfalls um Fällung eines Schiedsspruches gewandt. Wer aber geglaubt hatte, das Reichsarbeitsministerium würde ebenso wie in früheren Fällen dem Ersuchen der Tabakarbeiterverbände entsprechen, sah sich bitter enttäuscht; er hatte nicht in Rechnung gestellt, daß wir jetzt eine rein bürgerliche Regierung haben. Anstatt die Vermittlung zu übernehmen, schrieb das Arbeitsministerium folgenden Brief:

Der Reichsarbeitsminister. — Berlin NW. 40, 9. Jan. 1923.
IV C 48 — Scharnhorststr. 35.

Betrifft: Lohnstreit in der Zigarrenindustrie.

Auf das gemeinsame Telegramm vom 5. d. M.

Das Reichsarbeitsministerium hat nach seiner ganzen Stellung im Schlichtungswesen die Aufgabe, in besonders wichtigen grundsätzlichen Streitigkeiten, soweit sich die Streitteile nicht einigen können, einzugreifen und durch einzelne maßgebende Schiedssprüche die Lohnbewegungen grundlegend vorzubereiten. Es ist aber bei der knappen Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nicht in der Lage, die regelmäßig wiederkehrenden Streitigkeiten, die sich hauptsächlich mit der Anpassung der Bezüge an die fortschreitende Geldentwertung befassen, stets zu übernehmen. Diese Fälle müssen regelmäßig als minderwichtig aus dem Aufgabenkreis des Reichsarbeitsministeriums ausscheiden.

Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht in der Lage, die vorstehende Streitsache zu übernehmen und kann nur anheimstellen, den nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 zuständigen Schlichtungsausschuß anzurufen. Zuständig sind alle Schlichtungsausschüsse, in deren Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind; der zuerst angerufene Schlichtungsausschuß muß sich mit der Streitsache befassen. Die Streitteile haben demnach die Wahl des Schlichtungsausschusses in der Hand und können sich auch untereinander darüber verständigen.

Außerdem können die Parteien, wenn das Verfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung ihren Belangen und Wünschen nicht entsprechen sollte, eine besondere, ihren Bedürfnissen Rechnung tragende Schlichtungsstelle vereinbaren. Es möchte zweckmäßig sein, wenn ein für allemal eine Stelle bestimmt würde, die für derartige Streitigkeiten zuständig wäre. Sollten sich bei den Verhandlungen hierüber Schwierigkeiten ergeben, so wäre ich gern bereit, den Verbänden meinerseits beratend zur Seite zu stehen.

Der Reichsverband Deutscher Zigarrenhersteller E. V. in Berlin hat eine Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Im Entwurf gezeichnet: Dr. Geib.
Beglaubigt: Lehmann, Oberregierungssekretär.

In diesem Schreiben offenbart sich der neue Kurs. Das Reichsarbeitsministerium lehnt die Vermittlung ab, trotzdem es im zweiten Absatz des § 22 der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 wörtlich heißt:

In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen bei der Verhandlung und der Abgabe des Schiedsspruchs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

Und warum die Ablehnung? Weil die dem Reichsarbeitsministerium zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nicht ausreichen, die regelmäßig wiederkehrenden Lohnstreitigkeiten stets zu übernehmen, müssen diese Fälle regelmäßig als minderwertig ausscheiden. Im Aufgabenkreis des Reichsarbeitsministeriums ist also die Lohnfrage für rund 150 000 Arbeiter und Arbeiterinnen minderwichtig. Die Tabakarbeiterschaft ist allerdings anderer Meinung. Für sie bildet die Lohnfrage die Grundlage ihrer Existenz und sie betrachtet es deshalb als eine Verhöhnung sondergleichen, wenn ihre Existenz als minderwichtig hingestellt wird. Die Ablehnung der Vermittlung bedeutet aber auch eine Verzögerung der Sache um mindestens eine Woche. Diese Verzögerung geht von einem Ministerium aus, daß noch am 30. August 1922 die Regierungen der Länder in einem Erlaß angewiesen hat, „mit allen Mitteln auf größtmöglichste Beschleunigung des Schlichtungsverfahrens in Gesamtstreitigkeiten hinzuwirken". Und jetzt diese dem Gedanken des Erlasses entgegengesetzte Handlung.

Nun kann gewiß mit gutem Recht die Meinung vertreten werden, daß es nicht zu dem Aufgabenkreis des Reichsarbeitsministeriums gehört, Lohnstreitigkeiten zu schlichten, daß hierzu andere Instanzen geschaffen werden müssen. In dem Entwurf einer Schlichtungsordnung sind ja auch solche Instanzen vorgesehen worden: neben den allgemeinen Schlichtungsämtern, Landesschlichtungsämtern und ein Reichsschlichtungsamt. Aber so lange dieses Reichsschlichtungsamt nicht besteht, muß das Reichsarbeitsministerium die Schlichtung von Lohnstreitigkeiten übernehmen, die sich über das ganze Reich erstrecken. Doppelt notwendig ist das in der jetzigen Zeit, wo auf der einen Seite die Teurung rasende Fortschritte macht und auf der anderen Seite die Unternehmer halsstarriger sind als je zuvor. Bis zum Regierungswechsel ist vom Reichsarbeitsministerium die Vermittlung in Lohnstreitigkeiten auch stets übernommen worden, zuletzt noch, so weit die Tabakindustrie in Betracht kommt, Anfang November im Rauch- und Schnupftabakgewerbe. Seitdem ist ein neuer, arbeiterfeindlicher Kurs zur Geltung gelangt und diesem Kurs muß sich auch ein Ministerium beugen, das sich Reichsarbeitsministerium nennt und dem ein Vertrauensmann der christlichen Gewerkschaften (Dr. Brauns) vorsteht. Ob der wohl die richtigen Folgerungen daraus ziehen wird?

Ein Stück Mittelalter.

Wenn in der deutschen Tabakindustrie irgend eine Handlung begangen wird, die sich gegen die Arbeiterschaft richtet, dann kann mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden, daß sie von Gießen aus angeregt worden ist, sicher aber von dort unterstützt wird. Das Schicksal hat es gewollt, daß sich dort die rückständigsten Unternehmer aus allen Zweigen der Tabakindustrie (nur die Zigarette ist in Gießen nicht vertreten) zusammengefunden haben. Sie scheuen keine Mühe und Kosten, um ihre Kollegen im übrigen Deutschland (die wahrhaftig auch keine Engel sind) vor allzu großem Entgegenkommen gegenüber der Arbeiterschaft zu bewahren. Im R. d. Z. und im Rauchtabakverband ist sicher ein Gießener Unternehmer mit dabei, wenn es gilt, gegen annehmbare Lohnzulagen Front zu machen. Die Zerschlagung des Reichstarifvertrages in der Kautabakindustrie ist in der Hauptsache mit auf das Treiben einer Gießener Firma zurückzuführen, die dann später ihren Kollegen Ratschläge gab, um die Löhne der gelernten Kautabakarbeiter zu drücken. Außerdem wird im Gießener Bezirk auch die Freizügigkeit unterbunden, kurz und gut: Gießen ist noch ein Stück Mittelalter. Da es nun nach den Verfassungen in Deutschland und Hessen Leibeigene und Hörige nicht mehr gibt, bedienen sich Gießener Unternehmer anderer Mittel, um die Freizügigkeit der Tabakarbeiter zu unterbinden. In Nummer 23 dieser Zeitung vom vorigen Jahre ist darüber berichtet worden. Die damals geschilderten Umstände hatte der Kollege Kiel, der Mitglied des Landtages in Hessen ist, zum Anlaß genommen, an die hessische Regierung folgende Anfrage zu richten:

„In der letzten Zeit sind Fälle vorgekommen, wonach Tabakarbeiterinnen, welche ihr Arbeitsverhältnis bei ihrem bisherigen Arbeitgeber rechtmäßig gelöst hatten, bei einem anderen Arbeitgeber nicht in Arbeit treten konnten, weil bei denen eine Abmachung besteht, wonach Arbeitnehmer nur mit Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers in Arbeit treten können. Die Firma S. Bock u. Co., Zigarrenfabriken in Gießen, ging sogar soweit, indem sie zwei Arbeiterinnen, welche bereits mehrere Wochen bei der Firma arbeiteten, mit der Bemerkung kündigte, daß zwischen ihr und der Firma Gail, Tabakfabrik in Gießen, eine Vereinbarung bestände, daß sie sich gegenseitig keine Arbeiter wegnehmen und daß sie zur Firma Gail, wo sie vorher beschäftigt waren, wieder zurückgehen müssen. Die Firma S. Bock hat dieses auch in folgendem Schreiben an den Staatlichen Schlichtungsausschuß niedergelegt:

Gießen, den 22. Mai 1923.

An den Staatlichen Schlichtungsausschuß in Marburg.

Betreffend: Weiterbeschäftigung der Arbeiterin . . . . .

Sachverhalt: Am 24. April d. J. hat die Antragstellerin bei der Fa. Bock, Fellingshausen, angefangen. Nachdem die Fa. Bock erfahren hatte, daß die p . . . zuvor bei der Firma Gail, Nodheim, beschäftigt gewesen ist, ließ diese durch ihren Geschäftsführer Herrn Fleck am 13. Mai die Kündigung aussprechen. Herr Fleck erklärte, daß es ihm leid tue, daß er die Kündigung aussprechen müsse, die Firma Gail und die Firma Bock hätten freundschaftliche Beziehungen rein privater Art zueinander und würden sich infolgedessen gegenseitig keine Arbeiter fortnehmen. Herr Fleck riet der p . . ., wieder zu Gail zurückzugehen, mit dem Bemerken, daß sie seines Wissens dort auf jeden Fall wieder eingestellt werde. — gez. S. Bock u. Co., Gießen.

Hieraus geht klar hervor, daß allen Arbeitern die Möglichkeit genommen ist, ihre Arbeitsstelle zu wechseln. Es ist dies ein Verstoß gegen die guten Sitten, gegen das Gesetz und gegen die Verfassung; letztere gewährt jedem Staatsbürger die volle Freizügigkeit. Wir fragen an: Ist die Hessische Regierung bereit, gegen die Gießener Zigarrenfabrikanten die Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Freizügigkeit der Tabakarbeiter sicherzustellen?"

Die Antwort der Regierung hat folgenden Wortlaut:

„Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß weder in den Satzungen des Vereins der Tabakindustriellen e. V. von Gießen und Umgegend, noch in den Satzungen der Zentralorganisation des Reichsverbandes Deutscher Zigarrenhersteller, Berlin, eine Bestimmung enthalten ist, welche die Freizügigkeit der Arbeiter beeinträchtigen könnte. Die genannten Satzungen enthalten lediglich die Bestimmung, daß Arbeiter nur dann eingestellt werden dürfen, wenn das Arbeitsverhältnis bei dem früheren Arbeitgeber ordnungsgemäß gelöst ist. Das Bestehen eines Geheimabkommens in dem behaupteten Sinne wird vom Arbeitgeberverband in Abrede gestellt. Aber, selbst wenn von diesen keinerlei Maßnahmen getroffen sein sollten, welche der Freizügigkeit der Arbeiter hinderlich im Wege stehen, so muß doch zugegeben werden, daß die von den Antragstellern angeführten Fälle für die beiden betroffenen Arbeiterinnen eine große Härte waren. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft in Gießen ist aber in den beiden Fällen ein Verstoß gegen ein Strafgesetz nicht erblicken, und es waren somit gesetzliche Mittel zu weiterem Einschreiten nicht gegeben. Da aber solche Vorkommnisse leicht geeignet sind, Beunruhigungen unter die Arbeiterschaft zu tragen, haben wir alle in Betracht kommenden Firmen ersucht, schon im Hinblick auf die überaus ernste wirtschaftliche Lage, in der wir uns befinden, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Wirtschaftsfrieden weiterhin gefährden könnten."

Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, fühlt ordentlich die moralischen Ohrfeigen, die allen in Betracht kommenden Firmen von der hessischen Regierung erteilt werden. Gewiß, in den Satzungen der genannten Organisationen steht nichts von einer Beschränkung der Freizügigkeit; aber darüber, wie weit sich die „freundschaftlichen Beziehungen rein privater Art" erstrecken, schweigt des Sängers Höflichkeit. Nur weil der Staatsanwalt kein Verstoß gegen den Buchstaben des Gesetzes erblicken konnte, war ein gesetzliches Mittel zu weiterem Einschreiten nicht gegeben. Ob unter diesen Umständen das im letzten Satz der Regierungsantwort erwähnte Ersuchen den nötigen Erfolg haben wird, muß abgewartet werden.

Wo bleiben die Arbeitsgerichte?

Zu den dringendsten Forderungen auf arbeitsrechtlichem Gebiete gehört die Schaffung allgemeiner Arbeitsgerichte. Seit Jahren schon geht der Kampf um ihre Gestaltung; Entwurf folgt auf Entwurf, Arbeitsrechtausschuß und Reichsarbeitsministerium haben sich auf diesem Gebiete betätigt mit dem Erfolge, daß seit bald einem Jahr überhaupt nichts über das Schicksal dieser Vorlage zu hören ist. Die Leidtragenden sind dabei die Arbeitnehmer.

Ein Teil der Arbeitnehmer, wie die Landarbeiter, die Gemeinde- und Staatsarbeiter, die Anwaltsangestellten, sind in vollem Umfang auf den Rechtsschutz durch die Amtsgerichte und Landgerichte angewiesen, einen Rechtsschutz, der bei der Langsamkeit unseres Prozeßbetriebes in der Zeit der Geldentwertung den Gläubiger besonders hart trifft, und zwar hier einen Gläubiger, für den das Streitobjekt, der Lohn oder das Gehalt, die Grundlage seiner Existenz bildet. Dazu kommt, daß bei den ordentlichen Gerichten jener Ausgleich fehlt, den bei den paritätisch besetzten Gewerbe- und Kaufmannsgerichten die Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bildet, deren Zusammenarbeit mit dem gelehrten Richter diesem, wie es Radbruch ungefähr einmal ausgedrückt hat, den Klassenkampf ständig unmittelbar vor Augen führt und ihn in den möglichen Grenzen vor allzu großer klassenmäßiger Befangenheit behütet.

Die Gesamtheit der Arbeitnehmer aber, auch diejenigen, denen für ihre Lohnklage und gewisse andere Fälle das Gewerbe- und Kaufmannsgericht zur Verfügung steht, ist für wichtige Ansprüche, die das neue Arbeitsrecht dem einzelnen Arbeitnehmer oder seiner Vertretung, z. B. in Gestalt des Kündigungsschutzes, aus dem Betriebsrätegesetz verliehen hat, auf den Schutz durch die Schlichtungsausschüsse angewiesen, die nach ihrer ganzen Gestaltung und nach der Art ihres Verfahrens für die Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeiten in keiner Weise geeignet sind: Sie brauchen keinen Vorsitzenden zu haben, so daß das Verfahren vor ihnen blind enden kann; sie haben keine Beweismittel, können keine Zeugen und keine Sachverständigen vernehmen und vereidigen, können der Partei keinen Eid abnehmen, keinen Urkundenbeweis erheben, keinen Augenschein nehmen, kurz alle die Mittel, die das Gericht hat, um die Wahrheit zu erforschen, fehlen hier, und auch ihre übrige Verfassung, ihr lockerer Aufbau, der eben nur auf die Schlichtung von Interessenstreitigkeiten zwischen den Verbänden oder den Betriebsvertretungen und ihren Arbeitgebern, aber nicht auf die Entscheidung von Rechtsfragen zugeschnitten ist, paßt in keiner Weise für eine richterliche Tätigkeit.

Wohin die Zuweisung der Kündigungsstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz vor die Schlichtungsausschüsse gegenwärtig führt, kann nur derjenige beurteilen, der einmal am eigenen Leibe solch Verfahren gegenüber einem rechtlich gewandten Arbeitgeber durchzufechten hat. Der Spruch des Schlichtungsausschusses, der den ohnehin höchst unvollkommenen Schutz des Betriebsrätegesetzes dem Entlassenen gewährt, ist ja nicht vollstreckbar, sondern, um mit ihm etwas anzufangen, bedarf es einer gerichtlichen Klage vor demjenigen Gericht, das für die Lohnklage des betreffenden Arbeitnehmers ohnehin zuständig ist, also (siehe oben) vor dem Amtsgericht oder Landgericht oder Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht. Hat also der Entlassene die Entschädigung aus § 87 BRG., deren Höhe sich im übrigen nach dem letzten Jahresarbeitsverdienst bemißt (welche Folgen diese Berechnungsmethode in heutiger Zeit für den Arbeitnehmer hat, liegt auf der Hand) wegen Verweigerung der Wiedereinstellung durch den Arbeitgeber zu beanspruchen, so beginnt nun der Kampf vor Gericht. Die Rechtsprechung prüft sein säuberlich, ob etwa dem Vorverfahren vor dem Schlichtungsausschuß irgendwelche Mängel anhaften, z. B. ob (wie es für das Schlichtungsverfahren vom 23. Dezember 1918 vorgeschrieben ist, aber für die den Schlichtungsausschüssen nur aufgepfropfte richterliche Tätigkeit nach dem Betriebsrätegesetz gar nicht paßt) die unständigen Beisitzer auch aus dem Berufskreis entnommen waren; ist dies nicht der Fall, so wird der Kläger unweigerlich abgewiesen. Siegt er aber, vielleicht erst in zweiter Instanz vor dem Landgericht, so ist auch dann inzwischen die Kaufkraft der Entschädigung so gesunken, daß der Arbeitgeber tatsächlich nichts verliert, wenn er es auf den Prozeß ankommen läßt, weil er selbst im ungünstigen Falle durch die Verzögerung nur gewinnt.

Diese Beispiele lassen sich für andere außerhalb der eigentlichen Schlichtung liegende Funktionen der Schlichtungsausschüsse vermehren, und es wäre eine falsche Scheu, etwa mit Rücksicht auf die derzeitige soziale Notwendigkeit der Schlichtungsausschüsse, als Schlichtungsausschüsse sie auch auf den Gebieten konservieren zu wollen, auf denen sie nicht brauchbar sind, wenn man sie nicht ganz und gar ummodelt, d. h. eben zu Arbeitsgerichten macht.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat bekanntlich gelegentlich der Beratungen des Entwurfs der Schlichtungsordnung aufgefordert, daß diese nur gleichzeitig mit dem künftigen Arbeitsgerichtsgesetz in Kraft treten solle. Diese Forderung muß immer wieder und wieder gegenüber der Regierung erhoben werden, wenn nicht die gegenwärtige Rechtsunsicherheit auf arbeitsrechtlichem Gebiet auf unabsehbare Zeit fortdauern soll. Die Arbeitsgerichte sind ein gebieterisches Bedürfnis, das täglich in vielen Fällen von den betroffenen Arbeitnehmern bitter empfunden wird, wenn es sich auch bisweilen hinter der Tatsache des Bestehens der Schlichtungsausschüsse verbirgt, deren Mängel für die geschilderte Art von Streitigkeiten stets dann zutage treten, wenn es rechtlich hart auf hart geht.

Das „Korrespondenzblatt des ADGB." hat in einem beachtlichen Aufsatz „Um die Einheit des Arbeitsrechts" (Nr. 46 vom 25. November 1922), von ähnlichen Gedankengängen ausgehend, die einheitliche Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Tarifgesetzes und der Schlichtungsordnung gefordert. Dieser Forderung, die jüngst auch die Gewerkschaften gegenüber dem Reichsarbeitsminister gelegentlich einer Besprechung über das Arbeitszeitgesetz erhoben haben, können wir nur voll zustimmen, weil nur sie die Verwirklichung dessen verbürgt, was wir heute auf arbeitsrechtlichem Gebiete dringend brauchen: ein auf einheitlichen Grundgedanken aufgebautes Arbeitsrecht, das nicht nur auf dem Papier steht, sondern jedem Arbeitnehmer das Höchstmaß von Vollzugsmöglichkeit der ihm aus den Kollektivvereinbarungen gebührenden Ansprüche gibt. —

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Der Lohnstreit kommt vor den Schlichtungsausschuß Groß-Berlin.

Aus dem im Artikel „Der neue Kurs" angeführten Schreiben ist ersichtlich, daß das Reichsarbeitsministerium es abgelehnt hat, den Lohnstreit durch Vermittlung oder Fällung eines Schiedsspruches aus der Welt zu schaffen. Die Vorstände der Tabakarbeiter-Verbände haben die Angelegenheit deshalb dem Schlichtungsausschuß Groß-Berlin übertragen, der die Verhandlungen auf den 19. Januar festgesetzt hat.

Aus der Zigarettenindustrie.

Berlin. Die Dezemberlöhne werden erhöht vom 1. bis 15. Jan. um 25 Pzt. und vom 16. bis 31. Jan. um 50 Pzt.

Bremen. Auf die Enddezemberlöhne kommt für den Monat Januar eine Erhöhung von 35 Prozent.

Dresden. Wochen-Lohnsätze für Januar 1923.

männl. Arbeitnehmer	vom 1. bis 15. Jan.	16. bis 31. Jan.
im Alter bis zu 18 Jahren	M 13 500.—	M 15 555.—
im Alter v. 18—21 Jahren	„ 15 125.—	„ 17 545.—
v. über 21 Jahren	„ 17 365.—	„ 20 145.—
weibl. Arbeitnehmer		
im Alter bis zu 16 Jahren	M 8 225.—	M 9 545.—
im Alter v. 16—18 Jahren	„ 9 800.—	„ 11 370.—
v. über 18 Jahren	„ 11 775.—	„ 13 660.—
Maschinenarbeiterinnen	„ 12 415.—	„ 14 400.—
Der Gruppendurchschnittsverdienst der Akkordarbeiterinnen beträgt		
für Packerinnen	M 14 015.—	M 16 255.—
für Tabaksortiererinnen	„ 14 825.—	„ 17 200.—

Arbeiter und Arbeiterinnen, die in der Tabakabteilung beschäftigt sind, müssen auf vorstehende Löhne folgende Zuschläge erhalten

M 565.— M 655.—

Vorarbeiter und -arbeiterinnen erhalten auf die festgesetzten Löhne folgende Zuschläge ..... M 1665.— M 1930.—

Für besonders schmutzige Arbeiten wird eine tägliche Zulage gezahlt M 250.— M 290.—

Hannover. Die Dezemberlöhne werden in der ersten Januarhälfte um 20 Prozent und in der zweiten Januarhälfte um 35 Prozent erhöht. —

Hamburg. Die Wochenlöhne im Januar betragen mit

Wirkung vom	1. Jan. 1923	16. Jan. 1923
a) Tabakschneider (selbst.), Messerschl.	M 18 899.—	M 20 199.—
sonstige Arbeiter über 21 Jahre	„ 17 820.—	„ 19 020.—
„ „ von 18—21 „	„ 14 061.—	„ 14 611.—
„ „ „ unter 18 „	„ 11 665.—	„ 12 165.—
b) weibliche Arbeitnehmer		
im Alter über 18 Jahre	„ 11 913.—	„ 12 513.—
„ „ von 16—18 Jahren	„ 9 618.—	„ 10 048.—
„ „ unter 16 Jahre	„ 8 320.—	„ 8 670.—
c) weibliche Arbeitnehmer im Tabak- und Maschinensaal		
im Alter über 18 Jahre	„ 12 152.—	„ 12 764.—
„ „ von 16—18 Jahren	„ 9 648.—	„ 10 249.—

Arbeitnehmerinnen, die während der Bedienung zweier Maschinen durch einen Maschinenführer an einer der Maschinen die Funktion des Führers ausüben, erhalten während dieser Zeit ab 1. 1. 1923 M 13 975.—, ab 16. 1. 1923 M 14 679.—.

d) Neu ins Gewerbe eintretende Berufsfremde erhalten im ersten Vierteljahr 95 Prozent obiger Sätze.

e) Vorarbeiterinnen in der Packerei und Banderoliererei ..... M 15 487.— M 16 267.—
Vorarbeiterinnen im Tabak- und Maschinensaal ..... „ 15 798.— „ 16 594.—

Die Akkordlöhne erhöhen sich um 20¼ Prozent ab 1. 1., steigend auf 26¼ Prozent ab 16. 1. 1923. Die Akkordbasis beträgt für die Packerei ab 1. 1. M 13 700.—, ab 16. 1. M 14 390.—, für die Tabakauflösung ab 1. 1. M 13 975.—, ab 16. 1. M 14 679.—, und für die Zigarettenarbeiterinnen ab 1. 1. M 14 802.— und ab 16. 1. M 15 642.—.

Württemberg. Die bisherigen Löhne in Stuttgart, Ulm und Großsachsenheim erfahren eine Erhöhung und zwar vom 1. bis zum 15. Januar um 30 Prozent und vom 16. bis zum 31. Januar um 50 Prozent.

Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Vereinbarung und Zeitlöhne für Januar.

Wie schon in der vorigen Nummer kurz berichtet wurde, fanden am 8. Januar in Würzburg die Verhandlungen mit dem Rauchtabak- und Schnupftabakverband über die Gestaltung der Löhne für den Monat Januar statt. Das Ergebnis der schwierigen Verhandlungen war die nachstehende

Vereinbarung über eine Teurungszulage vom 8. Januar 1923.

I. Zu den bis 31. Dezember 1922 in Geltung gewesenen Löhnen tritt eine Teurungszulage von: a) 40 v. H. dieser Löhne für die Zeit vom 1. bis 14. Januar 1923, b) weiteren 25 v. H., also insgesamt 65 v. H. der genannten Dezemberlöhne für die Zeit vom 15. bis 31. Januar 1923.

II. Die nächsten Lohnverhandlungen finden bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage anschließend an die Verhandlungen der Zigarrenherstellung statt.

*

Der Stundenlohn der Zeitlohnarbeiter beträgt:

Arbeiter im Alter	Ortsklasse I	Ortsk. II 10 %	Ortsk. III 20 %	Ortsk. IV 25 %	Ortsk. IV bei Gebiet 30 % Ortszuschl.
In der Zeit vom 1. bis 14. Januar 1923					
bis zu 15 Jahren	123.96	136.36	148.75	154.95	161.15
von 15 bis 16 Jahren	154.95	170.45	185.94	193.69	201.44
„ 16 „ 18 „	216.93	238.62	260.32	271.16	282.00
„ 18 „ 20 „	263 20	289.52	315.84	329.00	342.16
„ über 20 „	309.89	340.88	371.87	387.36	402.86
verheiratete Arbeiter	325.32	357.85	390.38	406.65	422.92
Arbeiterinnen im Alter					
bis zu 15 Jahren	108.40	119.24	130.08	135.50	140.92
von 15 bis 16 Jahren	123.96	136.36	148.75	154.95	161.15
„ 16 „ 18 „	154.95	170.45	185.94	193.69	201.44
„ 18 „ 20 „	179.69	197.66	215.63	224.61	233.60
„ über 20 „	201.35	221.50	241 63	251.70	261.77
In der Zeit vom 15. bis 31. Januar 1923					
Arbeiter im Alter					
bis zu 15 Jahren	146.09	160.70	175.31	182.61	189.92
von 15 bis 16 Jahren	182 62	200.88	219.14	228.28	237.41
„ 16 „ 18 „	255.67	271.24	296.80	309.59	322.37
„ 18 „ 20 „	310.20	341.22	272.24	337.75	403.26
„ über 20 „	365.23	401.75	438.28	456.54	474.80
verheiratete Arbeiter	383.41	421.75	460.09	479.26	498.43
Arbeiterinnen im Alter					
bis zu 15 Jahren	127.76	140.54	153.31	159.70	166.09
von 15 bis 16 Jahren	146.09	160.70	175.31	182.61	189.92
„ 16 „ 18 „	182.62	200.88	219.14	228.28	237.41
„ 18 „ 20 „	211.78	232.96	254.14	264.73	275.31
„ über 20 „	237.35	261.09	284.82	296.69	308.56

Arbeiterinnen, die einem Haushalt vorstehen und Kinder haben, und Arbeiterinnen, die einen arbeitsunfähigen Ehemann haben, erhalten eine Zulage von 5 v. H. aus ihrem jeweiligen Lohne. Bei ledigen Arbeiterinnen tritt dann, wenn ihnen ein Anspruch auf diese Zulage nicht zusteht, sofern sie Kinder haben, zum jeweiligen Lohn eine Zulage von 5 v. H. aus diesem Lohne.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Sammlung der bulgarischen Kollegenschaft für die arbeitslosen Tabakarbeiter in Deutschland.

Von der bulgarischen Kollegenschaft sind 260 000 Mark für die arbeitslosen Tabakarbeiter in Deutschland gesammelt worden. Das ist die erfreuliche Mitteilung, die wir unseren arbeitslosen Kollegen und Kolleginnen machen können. Wir dürfen wohl der Zustimmung aller Verbandsmitglieder sicher sein, wenn wir der bulgarischen Kollegenschaft auch an dieser Stelle den Dank für ihre hochherzige Spende zum Ausdruck bringen.

Die gesammelten Gelder sollen ausschließlich im Interesse der arbeitslosen Tabakarbeiter Deutschlands Verwendung finden. Um eine gerechte Verteilung im Sinne der bulgarischen Kollegenschaft zu sichern, hat der Vorstand beschlossen, dass jeder Zahlstelle nach der Größe ihrer Mitgliederzahl eine bestimmte Summe zuerkannt wird, die sie dann an die arbeitslosen Mitglieder der Zahlstelle verteilen oder sonst in ihrem Interesse verwenden soll. Die Art der Verteilung oder Verwendung muß sich den örtlichen Verhältnissen anpassen und ist in das Ermessen der Zahlstellenleitungen gestellt. Die jeder Zahlstelle zur Verfügung stehende Summe ist so zu errechnen, daß für jedes Mitglied, welches am Schlusse des Jahres 1921 (nicht 1922) vorhanden war, zwei Mark angesetzt werden. Inzwischen eingegangene Zahlstellen scheiden aus. Zahlstellen, die im Jahre 1922 gegründet sind, müssen die Mitgliederzahl am Schlusse des dritten Quartals 1922 zur Grundlage ihrer Berechnung nehmen. Da so rund 130 000 Mitglieder in Betracht kommen, ist mit den angesetzten zwei Mark auf das Mitglied eine restlose und gerechte Verteilung der 260 000 Mark im Sinne der Spender gesichert. Eine Zusendung der Gelder von der Hauptkasse an die Zahlstellen erfolgt nicht, vielmehr müssen die errechneten und verausgabten Summen von jeder Zahlstelle in die Abrechnung für das erste Quartal 1923 mit dem Kennwort „Bulgarien" unter Ausgabe gestellt werden.

Vielleicht regt sich bei dem einen oder anderen Unternehmer doch das Schamgefühl, wenn er liest, daß arme bulgarische Tabakarbeiter, die einen langen, schweren Kampf hinter sich haben, für ihre arbeitslosen deutschen Kollegen und Kolleginnen sammeln, während deutsche Zigarrenfabrikanten in der Zeit schwerster außenpolitischer Bedrängnis die berechtigten Forderungen deutscher Tabakarbeiter ablehnen. Wie sagt doch Stegerwald, der Führer der christlichen Gewerkschaften?: Wir bilden mit ihnen (den Industriellen usw. R. d. T.-A.) zusammen eine Bluts- und Schicksalsgemeinschaft.

Indexziffern und Löhne in Oesterreich.

Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß die Löhne der österreichischen Tabakarbeiter sich dem Steigen und Fallen der Indexziffern anpassen. Zur Regelung der Löhne sind jetzt nachstehende Bestimmungen vereinbart worden:

Bei steigender Indexziffer sind die Löhne entsprechend der prozentualen Steigerung zu erhöhen; Beginnen dagegen die Kosten für die Lebenshaltung zu sinken, so haben die ersten Senkungen des Index nicht sofort eine Herabsetzung der Löhne zur Folge, sondern es ist die erste Indexsenkung durch drei, die zweite durch zwei Monate und die dritte Indexsenkung durch einen Monat unberücksichtigt zu lassen. Sind drei Indexsenkungen in der vorangeführten Weise unberücksichtigt geblieben, so wird über dieselben bei der folgenden Revision abgerechnet. Gleichwie sich jede Indexsteigerung im selben Monat auswirkt, hat auch jede weitere Indexsenkung eine ihr entsprechende Herabsetzung der Löhne noch im selben Monat zur Folge. —

Aus dem Tabakgewerbe.

Erhöhte Arbeitslosigkeit im Dezember.

Die Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie, die schon im November erschreckend hoch war, hat im Dezember eine weitere Steigerung erfahren. Von 94 231 (17 487 männlichen und 76 744 weiblichen) Mitgliedern unseres Verbandes, die am 30. Dezember von der Erhebung erfaßt worden sind, waren 21 184 (3937 männliche und 17 247 weibliche) völlig arbeitslos, während 43 872 (6967 männliche und 36 905 weibliche) verkürzt arbeiteten. In Prozenten ausgedrückt ergibt das, daß 22.5 Prozent der Mitglieder völlig arbeitslos waren, während 46.5 Prozent verkürzt arbeiteten. Ihre reguläre Arbeitszeit ausnutzen konnten demnach nur 31 Prozent der Mitglieder. Nach den bisher eingegangenen Mitteilungen ist auch für den Januar keine Besserung zu erwarten.

Verbandsteil.

Um Angabe des Aufenthaltsorts wird ersucht:

Der Zigarrenarbeiter Carl Sauerwald, der in Arnstadt als 1. Bev. fungierte, ist dort abgereist und hat das Mitgliedsbuch II 48 590 Christian Mohr, Sortierer, aus Schnellmannshausen, geb. 13. 7. 93, eingetr. am 13. 11. 09, Beitragsklasse 6, mitgenommen.

Im Vorzeigungsfalle ersuchen wir, das Buch für Mohr einzuziehen, ebenso das Buch Sauerwald. (Siehe 1133/1. 22.)

Berichtigung. In dem letzten Absatz des Artikels „Der R. d. Z. will keine menschenwürdige Existenz der Tabakarbeiter" im vorigen „Tabak-Arbeiter" ist ein Fehler enthalten, der bei einem Teil der Auflage noch ausgemerzt werden konnte. Anstatt „Demnach hätten die Dezemberlöhne um 58 und 50 Prozent höher sein müssen usw.", muß es richtig heißen, „Demnach hätten die Dezemberlöhne um 75 und 50 Prozent höher sein müssen usw.".

Die Postgebühren vom 15. Januar an.

Postkarten im Ortsverkehr 10 M. im Fernverkehr 25 M.

Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gramm 20 M. über 20 bis 100 Gramm 30 M und über 100 bis 250 Gramm 50 M. Briefe im Fernverkehr bis 20 Gramm 50 M. über 20 bis 100 Gramm 70 M. über 100 bis 250 Gramm 90 M.

Drucksachen bis 25 Gramm 10 M, über 25 bis 50 Gramm 20 M, über 50 bis 100 Gramm 30 M, über 100 bis 250 Gramm 50 M, über 250 bis 500 Gramm 70 M, über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 90 M, über 1 bis 2 Kilogramm (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände zulässig) 180 M.

Geschäftspapiere und Mischsendungen bis 250 Gramm 50 M, über 250 bis 500 Gramm 70 M. über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 90 M. Geschäftspapiere dürfen nicht geschlossen werden.

— Für Päckchen bis 1 Kilogramm werden 100 M erhoben.